



Satzung

Heimatverein Burghausen e.V.

2020

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz des Vereins	- 2 -
§ 2 Zweck des Vereins	- 2 -
§ 3 Selbstlosigkeit	- 2 -
§ 4 Mitglieder	- 2 / 3 -
§ 5 Organe des Vereins	- 3 -
§ 6 Vorstand	- 4 -
§ 7 Mitgliederversammlung	- 4 / 5 -
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	- 5 -
§ 9 Datenschutz	- 5 -
§ 10 Auflösung des Vereins	- 6 -
Eintrag Registergericht	- 6 -

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Heimatverein Burghausen e. V. mit Sitz in Leipzig-Burghausen, Bienitzstraße 26 ist beim Amtsgericht Leipzig unter VR Nr. 2772 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Beträge und Spenden sorgen für die Finanzierung des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege von Tradition und Brauchtum des Ortes, von der Geschichte des Ortes Burghausen bis zur Gegenwart anhand von Exponaten mittels Führungen durch die aktuelle Ausstellung.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist eine positive Besinnung und Belebung des Heimatgedankens der ortsansässigen Bevölkerung und der Menschen aus den umliegenden Ortschaften.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erforschung und Ordnen der überlieferten Dokumente und historische Zeugnisse, sowie Gestaltung einer Ortschronik.
2. Mitwirkung bei der Gestaltung von Heimatfesten.
3. Enge Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen, interessierten Bürgern und Einrichtungen bei der Erforschung und Entwicklung des Heimatgedankens und der Chronikgestaltung.
4. Einflussnahme auf die Erhaltung und Gestaltung der Burghausener Kulturlandschaft, der einheimischen Flora und Fauna, sowie der Bewahrung der Biotope einschließlich der Zeugen der Erd- und Heimatgeschichte, insbesondere des Bienitzgeländes in seiner Gesamtheit.
5. Einrichtung der „Alten Wache“ im Bienitz und Ausgestaltung zum Zwecke der Publikation von Forschungsergebnissen und für die Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Der Vereins ist selbstlos tätig und verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

1. Einzelmitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
2. Körperschaftliche Mitglieder
3. fördernden Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

- (3) Mitglied des Vereins kann werden
1. Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 7. Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Heimatverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (5) Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben, wenn es im Einzelfall (beispielsweise einen unvorhersehbaren Schaden zu finanzieren hat) erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
 2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
 3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
 4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 5. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
a) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - und Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
 2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse wörtlich enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer (oder dem mit der Niederschrift beauftragten Vorstandsmitglied) und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 (in Worten fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der gewählte Vorstand bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus oder tritt eine lang andauernde Verhinderung ein, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger und schlagen diesen zur Wahl auf der nach § 8 Absatz 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(3) Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem Vorgang der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

(5) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- [...]

(7) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird (§ 37 BGB).

§ 9

Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportverein – SG Leipzig-Bienitz e.V. –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorhandene Exponate, die dem Verein zur Nutzung o. ä. überlassen wurden, gehen an die Eigentümer zurück.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Juni 1996 errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 13.11.2019 geändert und am 21.04.2020 notariell bestätigt..

Der Verein wurde am: 20. Juni 1996
unter der Nummer: V R 2 7 7 2
beim Amtsgericht Leipzig – Registergericht – eingetragen.